IHK Saarland

**GEWERBERECHT - G02**

Stand: Juni 2026

Ihr Ansprechpartner
Ass. iur. Thomas Teschner
E-Mail
thomas.teschner@saarland.ihk.de
Tel.
(0681) 9520-200
Fax
(0681) 9520-690

# Jahrmärkte und Spezialmärkte: Festsetzung

## Märkte mit Marktprivilegien

Spezial- und Jahrmärkte sind von einer Behörde **festgesetzte Veranstaltungen** (im Sinne von Titel IV der Gewerbeordnung), auf denen **Waren feilgeboten**, also an Ort und Stelle zur Übergabe an Kunden bereitgestellt werden. Die Festsetzung wird durch Bescheid erteilt und kann mit "**Marktprivilegien**" wie etwa Befreiung vom Ladenöffnungsgesetz, vom Sonn- und Feiertagsgesetz (vgl. Ausführungen auf Seite 3) und von bestimmten Vorschriften der Gewerbeordnung verbunden werden. Das bedeutet, dass eine **Reisegewerbekarte nicht erforderlich** ist. Es wird **dennoch empfohlen**, eine Reisegewerbekarte mitzuführen, da ein Anbieter oft gar nicht weiß, ob er sich auf einer "privilegierten" - also nach den gewerberechtlichen Vorschriften festgesetzten - Marktveranstaltung befindet oder nicht.

## Privatmärkte ohne Marktprivilegien

**Gewerbetreibende**, die dagegen **auf nicht festgesetzten Privatmärkten** als Anbieter tätig werden, **bedürfen** unter Beachtung der allgemein geltenden Vorschriften auf jeden Fall einer **Reisegewerbekarte**. Außerdem **unterliegen** diese Unternehmer den **Einschränkungen des Ladenöffnungsgesetzes** sowie des **Sonn- und Feiertagsgesetzes**. Dies bedeutet, dass solche Märkte werktags nur bis maximal 20 Uhr stattfinden dürfen; eine Durchführung an Sonn- und Feiertagen ist nicht zulässig.

## Festsetzungsvoraussetzungen

Märkte werden aber nur festgesetzt, wenn sie die in der Gewerbeordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllen. Diese sind unterschiedlich je nach Art des Marktes. Sowohl auf Spezial- als auch auf Jahrmärkten muss eine "**Vielzahl von Anbietern**" vertreten sein; außerdem dürfen diese Märkte nicht, auch **nicht** teilweise **in Ladengeschäften** abgehalten werden. Gleichartige Unternehmen dürfen als Teilnehmer ohne sachlich gerechtfertigten Grund nicht ausgeschlossen werden (**Diskriminierungsverbot**). **Eintrittsgelder** dürfen **nur bei Spezialmärkten** erhoben werden.

**Spezialmarkt § 68 Abs. 1 - Gewerbeordnung**

- (regelmäßig) **mindestens 12 gewerbliche Anbieter**,
- Teilnahme privater Anbieter möglich; diese zählen aber nicht bei der Berechnung der Teilnehmerzahl,
- **Feilbieten** (d. h. Verkauf von Waren zum sofortigen Mitnehmen - kein Verkauf nach Muster und keine bloße Werbung) nur **bestimmter Waren**, z.B. Töpferwaren, Briefmarken, Mineralien, Spielzeug, Weihnachtsartikel, - **zeitliche Mindest-Abstände der Märkte** je Gemeinde oder in größeren Gemeinden nach der verwaltungsmäßigen Abgrenzung in der betreffenden Gemeinde je Ortsteil: **ein Monat** bezogen auf den jeweiligen Typ des Spezialmarktes, z.B. "Briefmarkenbörse".

**Jahrmarkt § 68 Abs. 2 - Gewerbeordnung**

- (regelmäßig) **mindestens 12 gewerbliche Anbieter**,
- Teilnahme privater Anbieter möglich; diese zählen aber nicht bei der Berechnung der Teilnehmerzahl,
- **Feilbieten** (d. h. Verkauf von Waren zum sofortigen Mitnehmen - kein Verkauf nach Muster und keine bloße Werbung) von **Waren aller Art**; jedoch kann der Veranstalter in seinen Teilnahmebedingungen bestimmte Warenarten ausschließen und festlegen, welche Waren angeboten werden dürfen,
- **zeitliche Mindest-Abstände der Märkte** je Gemeinde oder in größeren Gemeinden nach der verwaltungsmäßigen Abgrenzung in der betreffenden Gemeinde je Ortsteil: **ein Monat**,
- Teilnahme von **Schaustellerunternehmen** ist zulässig; sie zählen bei der Berechnung der Anbieterzahl zwar mit, jedoch muss die Zahl der Warenanbieter ganz klar überwiegen.

**Leistungsschauen - Jahrmärkte**

- sogenannte Leistungs- oder Gewerbeschauen örtlicher Gewerbetreibender sind vom Typ her als **Jahrmärkte** einzustufen.

**Antragsteller**

Die **Festsetzung** von Märkten erfolgt **nur auf Antrag**. Veranstalter kann nur eine **natürliche** oder **juristische** Person sein (wie z.B. GmbH oder eingetragener Verein e.V.; nicht dagegen Gesellschaft des bürgerlichen Rechts). Veranstalter ist diejenige natürliche oder juristische Person, die Rechte und Pflichten erwirbt, so z.B. mit den Anbietern Verträge für die Überlassung von Standflächen abschließt.

**Zuständige Behörden**

Die **gewerberechtliche Festsetzung** erfolgt durch das örtlich zuständige Landratsamt, den Regionalverband Saarbrücken oder - in der Landeshauptstadt Saarbrücken sowie den Städten Völklingen und St. Ingbert - den Oberbürgermeister, **vgl. Übersicht am Ende**.

**Festsetzung an Sonn- oder Feiertagen**

Ist die Durchführung der Märkte **an Sonn- oder Feiertagen** geplant, **ist** neben der gewerberechtlichen Festsetzung **zusätzlich eine Ausnahmeerlaubnis nach** § 12 des saarländischen **Sonn- und Feiertagsgesetz**es erforderlich. Diese Ausnahmeerlaubnis ist **beim Ordnungsamt der Stadt/Gemeinde** zu beantragen, in der die Veranstaltung durchgeführt werden soll. Die Stadt/Gemeinde prüft dann, ob ein Bedürfnis für die Durchführung der Veranstaltung an einem Sonn- oder Feiertag vorliegt und damit keine erhebliche Beeinträchtigung des Sonn- und Feiertagsschutzes verbunden ist (Infos im SERVICEPORTAL SAARLAND ➔ https://service.saarland.de/ ➔ Leistungssuche: ➔ Messen, Ausstellungen und Märkte Festsetzung.

## Antragsunterlagen

Anträge auf Festsetzung müssen **folgende Mindest-Informationen** (jeweils in dreifacher Ausfertigung) enthalten:

- Angaben über die zugelassenen Waren,
- Voraussichtliche Zahl und Zusammensetzung der Teilnehmer (vorläufiges Teilnehmerverzeichnis) getrennt nach gewerblichen und privaten Anbietern mit kompletter Adresse und dem Warensortiment,
- Teilnahmebestimmungen,
- Führungszeugnis und Auszug aus dem Gewerbezentralregister für den Veranstalter und die mit der Veranstaltung beauftragten Personen, - soweit sachlich erforderlich: Lagepläne.
- *sofern eine Festsetzung an Sonn- oder Feiertagen gewünscht ist:*
  Antrag auf Ausnahmeerlaubnis nach § 12 des saarländischen Sonn- Feiertagsgesetzes bzw. Kopie der erteilten Ausnahmeerlaubnis der Stadt/Gemeinde des Veranstaltungsortes.

## Antragsfristen

Gesetzlich nicht festgelegt. **Rechtzeitige** Antragstellung ist dringend anzuraten; **spätestens 4 Wochen vor** dem Termin der **Veranstaltung**. Es könnte sonst vorkommen, dass ein anderer Veranstalter den vorgesehenen Zeitraum schon "blockiert" hat, in dem der Markt stattfinden soll.

## Festsetzung nicht möglich

Bei **unvollständigen Anträgen** ist eine Festsetzung **nicht** möglich, z. B. wenn Teilnehmerverzeichnis nicht mindestens 12 gewerbliche Anbieter enthält. Außerdem **Festsetzung beispielsweise nicht möglich**, wenn die Teilnahme an der Marktveranstaltung nur Mitgliedern einer bestimmten Gruppierung (etwa einem örtlichen Gewerbeverein) gestattet ist oder wenn die Ausnahmegenehmigung nach Feiertagsgesetz nicht erteilt wird.

*Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. ...*

**Anschriften zuständiger Behörden für die Festsetzung von Spezial- und Jahrmärkten**

Landeshauptstadt Saarbrücken
32 – Ordnungsamt
Großherzog-Friedrich-Str. 111
66121 Saarbrücken
Telefon (0681) 905 – 35 61 oder -0
Fax: (0681) 905 – 35 79
E-Mail: ordnungsamt@saarbruecken.de

Stadt Völklingen
Ordnungsamt
Rathausplatz
66333 Völklingen
Telefon: (06898) 13-2105 oder -0
Fax: (06898) 13-2051

Saarpfalz-Kreis
Kreispolizeibehörde
Am Forum 1
66424 Homburg
Telefon: (06841) 104- 8330 oder -0
Fax: (06841) 104-7239
E-Mail: K110@saarpfalz-kreis.de

Landkreis Neunkirchen
Kreispolizeibehörde
Wilhelm-Heinrich-Straße 36
66564 Ottweiler
Telefon: (06824) 906-1328 oder -1175
Fax: (06824) 906-1285
E-Mail: kreispolizei@landkreis-neunkirchen.de

Landkreis St. Wendel
Kreisordnungsamt
Tritschler Straße 5
66606 St. Wendel
Telefon: (06851) 801-309 oder -310
Fax: (06851) 801-460
E-Mail: kreispolizeibehoerde@lkwnd.de

Stadt St. Ingbert
Bürgerservice und Ordnung
Am Markt 12
66386 St. Ingbert
Telefon: (06894) 13-114 oder -0
Fax: (06894) 13-111
E-Mail: gewerbeamt@st-ingbert.de

Regionalverband Saarbrücken
- als Kreispolizeibehörde -
Europaallee 11
66113 Saarbrücken
Telefon: (0681) 506-3146 oder -0
Fax: (0681) 506- 3192
E-Mail: gewerberecht@rvsbr.de

Landkreis Saarlouis
Amt für Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Kaiser-Wilhelm-Straße 4 - 6
66740 Saarlouis
Telefon: (06831) 4 44-290 oder-0
Fax: (06831) 4 44-308
E-Mail: amt32@kreis-saarlouis.de

Landkreis Merzig-Wadern
Straßenverkehrs- und
Kreisordnungsbehörde
Bahnhofstraße 44
66663 Merzig
Telefon: (06861) 80-273 oder -0
Fax: (06861) 80-360
E-Mail: kob@merzig-wadern.de